



Reglement für die schulisch organisierte Grundbildung «Informatiker / Informatikerin EFZ mit integrierter BMS»

Abschnitt 1: Allgemeines

Art.1 : Definition und Geltungsbereich

- 1 Die Berufsfachschule Oberwallis (nachfolgend: BFO) bietet – ergänzend zur klassischen dualen Ausbildung – eine schulisch organisierte Vollzeit-Ausbildung an, welche folgende Punkte beinhaltet:
 - a) Berufliche Grundbildung als Informatiker / Informatikerin EFZ, dies in Theorie und Praxis
 - b) Integrierte Berufsmaturität (BMS I, Technik, Architektur, Life Sciences);
 - c) Vorbereitung auf die höhere Berufsbildung und auf Fachhochschul-Ausbildungen (FH).
- 2 Das vorliegende Reglement regelt Organisation, Zulassung, Promotion, Qualifikationsverfahren und weitere praktische Fragen dieser Ausbildung.

Art.2 : Ausgestellte Abschlüsse

Die Ausbildung führt zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis «Informatiker / Informatikerin EFZ» (nachfolgend: EFZ) sowie zur Berufsmaturität der Ausrichtung «Technik, Architektur, Life Sciences» (nachfolgend: BM-TAL) gemäss den entsprechenden Bildungsverordnungen und Rahmenlehrpläne.

Abschnitt 2: Organisation der Ausbildung

Art.3 : Ausbildungsdauer

Der gleichzeitige Erwerb des EFZ und der BM-TAL dauert normalerweise vier Jahre.

Art.4 : Lehrvertrag

- 1 Zwischen der BFO und dem / der Lernenden oder der gesetzlichen Vertretung wird ein Lehrvertrag abgeschlossen, den die zuständige Dienststelle zu genehmigen hat. Damit verpflichten sich die Vertragsparteien für die Dauer der Ausbildung.
- 2 Mit der Unterzeichnung des Lehrvertrags erklärt sich der / die Lernende oder die gesetzliche Vertretung einverstanden, sich an die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie an die Bestimmungen zu halten, die sich aus dem Lehrvertrag und den Verordnungen über die Berufsmaturität ergeben.

Art.5 : Ausbildungsplan

Der Ausbildungsplan stützt sich auf die Bildungsverordnung der jeweiligen Ausbildungen. Den Lernenden werden zusätzliche Kompetenzen vermittelt, um den Zugang zu höheren Ausbildungen zu erleichtern.



Art.6 : Bildung in beruflicher Praxis

- 1 Die Ausbildung in beruflicher Praxis erfolgt...
 - a) in den Labors und Werkstätten der BFO;
 - b) im Rahmen von Projekten;
 - c) im betrieblichen Praktikum.
- 2 Die Ziele der überbetrieblichen Kurse sind integraler Teil der Ausbildung.

Art.7 : Praktikum

- 1 Im dritten und vierten Lehrjahr absolvieren die Lernenden ihre praktische Ausbildung in einem Betrieb, um die Integration in die Arbeitswelt zu ermöglichen.
- 2 Die BFO ist gemeinsam mit den Ausbildungsbetrieben der Branche dafür verantwortlich, eine ausreichende Anzahl Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen.
- 3 Die BFO organisiert die Vergabe der Praktikumsplätze.
- 4 Zwischen dem Betrieb und dem / der Lernenden oder der gesetzlichen Vertretung muss ein Praktikumsvertrag abgeschlossen werden, den die zuständige Dienststelle zu genehmigen hat.
- 5 Die Lernenden werden während des Praktikums durch eine Ansprechperson im Betrieb und eine Ansprechperson der BFO begleitet.
- 6 Die Praktikumsbetriebe und die BFO unterliegen solidarisch den Bestimmungen und Anforderungen der Lehrbetriebe gemäss der aktuell gültigen Bildungsverordnung.

Abschnitt 3: Präsenz und Abwesenheiten

Art.8 : Grundsatz

- 1 Für die Lernenden gilt hinsichtlich Rechte und Pflichten die BFO-Schulordnung.
- 2 Die Teilnahme am Unterricht ist obligatorisch. Absenzen werden nur in Ausnahmefällen und aus triftigen Gründen genehmigt. Es gilt der Ablauf gemäss Schulordnung der BFO.

Art.9 : Sonderfälle

- 1 Je nach Sachlage kann die BFO verlangen, dass Arbeiten aus dem praktischen Unterricht, welche wegen einer gewährten Absenz nicht ausgeführt wurden, in der Freizeit des Lernenden nachgeholt werden.
- 2 Die BFO kann die Wiederholung des Schuljahres verlangen, wenn die Abwesenheit 20% der jährlichen Unterrichtstage überschreitet.
- 3 In besonderen Fällen behält sich die BFO vor, auch bei kurzen Abwesenheiten ein ärztliches Zeugnis zu verlangen.

Abschnitt 4: Zulassung

Art.10 : Grundsatz

- 1 In die Ausbildung können Personen aufgenommen werden, die nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit die Zulassungsbedingungen der BM-TAL erfüllen und ein vollständiges Bewerbungsdossier eingereicht haben.
- 2 Die Anzahl der zugelassenen Lernenden hängt von der Zahl der verfügbaren Plätze ab.
- 3 Die Lernenden beginnen ihre Ausbildung im Rahmen des BM-TAL-Programms.

Art.11 : Sonderfälle für die Aufnahme

Bei Personen, welche die in Artikel 10 festgelegten Bedingungen nicht erfüllen, entscheidet die Schuldirektion auf der Grundlage einer Gesamtbeurteilung der Fähigkeiten über die Zulassung.

Abschnitt 5: Promotionsbedingungen

Art.12 : Lernende, welche die BM TAL-Ausbildung absolvieren

- 1 Die Verordnung über die Organisation der BM TAL gilt für Lernende, welche die Berufsmaturität absolvieren, auch in Bezug auf die Promotion.
- 2 Bei Nichtbestehen der Berufsmaturität (zwei nicht bestandene Semester) ab dem zweiten Ausbildungsjahr ist der Lernende berechtigt, seine Ausbildung im allgemeinbildenden Unterricht fortzusetzen, wenn der Notendurchschnitt des letzten nicht bestandenen Semesters der BM TAL 3,5 oder mehr beträgt. Anderenfalls muss er die Schule verlassen.
- 3 Sonderfälle werden von der Schulleitung beurteilt.

Art.13 : Lernende des allgemeinbildenden Unterrichts

Für Lernende, die den allgemeinbildenden Unterricht absolvieren, gelten dieselben Promotionsregeln wie für die duale Ausbildung.

Art.14 : Promotionsbedingungen im ersten Ausbildungsjahr

- 1 Um zum zweiten Jahr zugelassen zu werden, muss der / die Lernende:
 - a. die theoretischen Fachkenntnisse gemäss Verordnung des jeweiligen Berufs erfolgreich abschliessen; und
 - b. den Praxisteil erfolgreich abschliessen (auf Basis der Bildungsberichte des ersten Lehrjahres); und
 - c. zumindest provisorisch zur Berufsmaturität zugelassen werden.
- 2 Lernende, welche die Promotionsbedingungen nicht erfüllen, können das erste Jahr wiederholen, wenn sie im zweiten Semester nicht mehr als zwei Maturitätsfächer mit einer Note unter 4,0 abschliessen. Andernfalls wird der Lehrvertrag aufgelöst.
- 3 Sonderfälle werden von der Schulleitung beurteilt.

Abschnitt 6: Qualifikationsverfahren

Art.15 : Qualifikationsverfahren

Die Lernenden unterliegen den Qualifikationsverfahren gemäss Bildungsverordnung.

Abschnitt 7: Auflösung des Lehrvertrags

Art.16 : Auflösung aus wichtigen Gründen

Die BFO als Berufsbildnerin behält sich das Recht vor, den Lehrvertrag aus wichtigen Gründen, unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, zu kündigen.

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

Art.17 : Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 01.08.2023 in Kraft.

Visp, 14.04.2023

Genehmigt am 17.04.2023


Pierre-Yves Zanella
Direktor BFO


Tanja Fux
Chefin DB